

Bremerhaven, 05.02.2020

Mitteilung Nr. MIT-AF 117/2019 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 117/2020 Niedermeier Die GRÜNEN PP 14.11.2019 Drogendelinquenz und -handel bei Minder- jährigen (GRÜNE PP)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Drogendelinquenz und -handel bei Minderjährigen (GRÜNE PP)

Aufgrund verschiedener Informationen liegen uns Hinweise vor, dass der Konsum und Handel mit Drogen bei Minderjährigen in Bremerhaven ansteigend ist. Insbesondere werden die Personen bei Konsum und Handel immer jünger, wobei insbesondere in der Nähe von Schulen vermehrt gehandelt und Jugendliche „angefixt“ werden.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Wie ist die polizeiliche/verwaltungsrechtliche Definition einer offenen Drogenszene?
2. Was sagt die polizeiliche Kriminalstatistik im Bereich Straftaten-BTM bezogen auf minderjährige Täter*innen aus in den Jahren 2017, 2018 und 2019, bitte aufgeschlüsselt nach Altersklassen, Straftaten (Konsum, Handel etc.).
3. Wo liegen im städtischen Bereich die Schwerpunkte in diesem Deliktfeld?
4. Welche Maßnahmen werden seitens der Behörden unternommen, um diesem wachsenden Problemfeld zu begegnen, vor allem um Jugendliche besser zu schützen und präventiv tätig zu werden – insbesondere wenn es sich um den Bereich Schule und deren Umfeld handelt?

II. Der Magistrat hat am 05.02.2020 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beant-

2018

Straftat	Geschlecht	Anzahl TV.	Alter						
			6	8	10	12	14	16	18
Rauschgiftdelikte -BtMG-	M	33						13	20
	W	6							6
	Gesamt	39						13	26
Allg. Verstöße gemäß § 29 BtMG	M	26						10	16
	W	4							4
	Gesamt	30						10	20
Allg. Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Heroin	M	1						1	
	W								
	Gesamt	1						1	
Allgemeiner Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Kokain einschl. Crack	M	1							1
	W								
	Gesamt	1							1
Allg. Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	M	22						8	14
	W	3							3
	Gesamt	25						8	17
Unerl. Handel/Schmuggel mit/von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	M	5						3	2
	W	1							1
	Gesamt	6						3	3
Unerl. Handel und Schmuggel (§ 29 BtMG) mit/von Cannabis und Zubereitungen	M	5						3	2
	W	1							1
	Gesamt	6						3	3
Sonstige Verstöße gg. das BtMG	M	2							2
	W	1							1
	Gesamt	3							3

2019 (bis einschl. 30.11.19)

Straftat	Geschlecht	Anzahl TV.	Alter						
			6	8	10	12	14	16	18
Rauschgiftdelikte -BtMG-	M	22						6	16
	W	2							2
	Gesamt	24						6	18
Allg. Verstöße gemäß § 29 BtMG	M	19						5	14
	W	2							2
	Gesamt	21						5	16
Allg. Verstoß (§ 29 BtMG) - mit Cannabis und Zubereitungen	M	16						5	11
	W	1							1
	Gesamt	17						5	12
Unerl. Handel/Schmuggel mit/von Rauschgiften gemäß § 29 BtMG	M	2						1	1
	W								
	Gesamt	2						1	1
Unerl. Handel und Schmuggel (§ 29 BtMG) mit/von Cannabis und Zubereitungen	M	1							1
	W								
	Gesamt	1							1
Sonstige Verstöße gg. das BtMG	M	1							1
	W								
	Gesamt	1							1

3. Wo liegen im städtischen Bereich die Schwerpunkte in diesem Deliktfeld?

Nach den Informationen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ergibt sich die Verteilung der Tatorte für Drogendelikte, die von minderjährigen Tätern begangen wurden, auf die Ortsteile Bremerhavens wie folgt:

Ortsteil	Anzahl der Taten		
	2017	2018	2019
Königsheide	1		1
Fehrmoor	1		
Leherheide-West	2	4	2
Speckenbüttel	2		
Eckernfeld	3	2	2
Twischkamp		2	2
Goethestraße	2	4	1
Klushof	7	10	5
Schierholz		2	
Mitte-Süd		4	
Mitte-Nord	6	2	3
Geestendorf	5		1
Geestemünde-Süd	1	1	
Bürgerpark	1	1	1
Grünhöfe	3	1	2
Dreibergen	4	2	
Jedutenberg		1	2
unbestimmte Tatorte	8	3	1
Bremerhaven Gesamt:	46	39	23

Nicht betroffene Stadtteile sind nicht aufgeführt.

Die Zahlen für 2019 stellen den vorläufigen Stand in der PKS bis einschließlich 30.11.2019 dar.

Unbestimmte Tatorte ergeben sich aus der statistischen Zulieferung von Taten aus anderen Bundesländern oder von Bundesbehörden.

4. Welche Maßnahmen werden seitens der Behörden unternommen, um diesem wachsenden Problemfeld zu begegnen, vor allem um Jugendliche besser zu schützen und präventiv tätig zu werden – insbesondere wenn es sich um den Bereich Schule und deren Umfeld handelt?

Die Maßnahmen der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erschöpfen sich in der Regel in der Bearbeitung des anhängigen Strafverfahrens. Die Eltern minderjähriger Beschuldigter werden dabei nach den Vorgaben des Jugendstrafrechts über die Verfahren informiert. In entsprechenden Fällen werden die zuständigen sozialen Dienste über eine Kindeswohlgefährdung bzw. der Gefährdung eines Jugendlichen informiert.

Darüber hinaus bietet die Ortspolizeibehörde Bremerhaven Präventionsangebote zum Thema Sucht im Rahmen ihrer allgemeinen Präventionsarbeit an. Sie unterstützt dabei die originär zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. So sind z.B. im Zeitraum vom 21.10.-24.10.2019 insgesamt 8 Jugendliche in ein Krankenhaus eingeliefert worden, die zuvor an sogenannten E-Zigaretten oder E-Shishas gezogen haben. Die Jugendlichen waren im Alter von 14-17 Jahren. Sie hatten starke Schwindelanfälle, Wahnvorstellungen und akute Psychosen. Neben den Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung wurde in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt umfangreiche Pressearbeit zur Warnung der Bevölkerung geleistet.

Im Schulalltag der Bremerhavener Schulen hat das Thema „Suchtprävention“ einen hohen Stellenwert:

1. Ordnungspolitischer Rahmen

Den ordnungspolitischen Rahmen bildet die *„Richtlinie zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen“* vom 1. Mai 2014. Diese Richtlinie definiert die Ziele der schulischen Suchtprävention und Beratung wie folgt: Entwicklung von Lebenskompetenzen und Gesundheitsbewusstsein, Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtverhalten, Verhinderung von Sucht (auch von Verhaltenssüchten), Vermeidung gesundheitsschädigender Konsumformen und Beendigung gesundheitsschädigender Konsum- und Verhaltensformen.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Schulen *individuelle Suchtpräventionskonzepte* beschließen und diese auch in den jeweiligen Schulprogrammen verankern. Der Begriff der „Suchtprävention“ wird in diesem Zusammenhang sehr weit verstanden: Es geht nicht nur um eine möglichst nachhaltige Prävention bezogen auf Suchtmittelkonsum (Rauchen, Alkohol, Cannabis etc.), sondern um eine Ausrichtung auf das Suchtverhalten.

Schulische Suchtprophylaxe beinhaltet daher die Ich-Stärkung, die Hilfe zur Entwicklung von Handlungskompetenzen und erfordert eine kontinuierliche Arbeit zur Persönlichkeitsentwicklung. Dies wird in verschiedenen Unterrichtseinheiten umgesetzt (diverse soziale Kompetenztrainings z.B. Lions Quest). Das Thema Sucht ist daneben ein konkreter Unterrichtsgegenstand (Bsp. Biologie¹). Darüber hinaus werden externe Fachleute (z.B. Polizei, Krankenkassen, Beratungsstellen) zu Projekten in Schulen eingeladen.

Ergänzt wird die „Richtlinie zur Suchtprävention“ durch die 2017 neu aufgelegte Handlungsempfehlung *„Hinsehen, nicht wegsehen – Hilfen zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in Schule“*. Ziel ist es, die Schulen zu informieren und zu sensibilisieren. Des Weiteren werden Empfehlungen für ein abgestimmtes Vorgehen gegeben.

2. Unterstützungssystem für Schulen

Die Bremerhavener Schulen erfahren durch weitere Akteure professionelle Unterstützung zu Suchtprävention und Suchtberatung:

a) Koordinationsbüro Gesundheit und Prävention

Am Lehrerfortbildungsinstitut (LFI) wurde vor 5 Jahren das Koordinationsbüro Gesundheit und Prävention eingerichtet, welches die interprofessionelle *Vernetzung und Zusammenarbeit* aller Beteiligten der Gesundheitsförderung und Prävention in Bremerhaven fördert.

Das Koordinationsbüro hält Angebote für folgende Zielgruppen vor:

Schüler/-innen:

Durchführung von suchtpreventiven Angeboten im Bereich Rauchen, Alkohol, Medikamente, illegalisierte Substanzen sowie im Bereich stoffungebundener Süchte (Medien, Essstörung, Spielsucht) Lebenskompetenzprogramme und Angebote zum sozialen Lernen

Lehrkräfte:

¹ Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2010): Naturwissenschaften. Biologie, Chemie, Physik, Bildungsplan für die Oberschule, Bremen, S. 35; Der Senator für Bildung und Wissenschaft (2006): Naturwissenschaften, Biologie - Chemie – Physik. Bildungsplan für das Gymnasium Jahrgangsstufe 5 -10, Bremen, S. 31.

- Fortbildungen zum Thema Suchtprävention im Unterricht und zu Lebenskompetenzprogrammen
- Einzel- und Teambberatung zur Planung und Durchführung von Unterrichtsvorhaben und Projekten
- Ergänzende Informations- und Reflexionsgespräche für Schulklassen
- Bereitstellung von Unterrichts- und Informationsmaterialien und Handreichungen

Schulen:

Unterstützung bei der Entwicklung und Verankerung suchtpreventiver Gesamtkonzepte

Eltern:

Durchführung von Elternabenden zum Thema Sucht, Suchtgefährdung, Substanzen und Substanzkonsum.

b) Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

Das ReBUZ kann in allen Beratungsfällen und bei allen konkreten Vorkommnissen bei Suchtmittelkonsum, Suchtverhalten und Handel mit Drogen in der Schule über Einzelberatung einbezogen werden.

c) Ortpolizeibehörde

Wertvolle Unterstützung erfahren die Schulen auch durch die Ortpolizeibehörde, wenn es beispielsweise um *Präventionsangebote* geht.

d) Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt berät zu allen Fragen der Gesundheitsgefährdung in diesem Bereich.

e) AWO Suchtberatung „FreD“ (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsum)

In Kooperation mit dem ReBUZ, dem Büro Gesundheit und Prävention und weiteren Institutionen hat die AWO Suchtberatung das Projekt FreD ins Leben gerufen. Dieses richtet sich vor allen an Jugendliche, die erstmalig durch Substanzkonsum in unterschiedlichen Settings auffallen. Für Schulen bietet das Projekt die Möglichkeit, Jugendliche weiterzuvermitteln bzw. im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen Auflagen zur Teilnahme zu erstellen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Angebote bei unterschiedlichen Interventionszeitpunkten ansetzen und sich in verschiedene Zielgruppen ausdifferenzieren. Die Angebotsspanne reicht somit von primärer bzw. universeller Prävention seitens des Büros Gesundheit und Prävention über sekundäre bzw. indizierte Prävention seitens des ReBUZ bis hin zu Angeboten im Bereich der selektiven bzw. sekundären/tertiären Prävention seitens der AWO Suchtberatung. So können Kinder und Jugendliche frühzeitig, gezielt und wirkungsvoll erreicht werden.

Des Weiteren wurden 2016/17 erstmalig in Bremerhaven Daten zu Konsumgewohnheiten von Jugendlichen erhoben. Die Ergebnisse wurden in der SCHULBUS- Studie zusammengefasst. Mit Hilfe dieser Daten können präventive Angebote noch zielgenauer entwickelt werden.

3. Umgang mit Drogendelikten in der Schule

a) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (§§ 46, 47 BremSchulG)

Der Konsum von Rauschmitteln und anderen illegalen Drogen ist in der Schule grundsätzlich verboten. Kommt es im Schulalltag gleichwohl zu einem Vorfall mit Drogen (Konsum oder Handel), so steht es zunächst einmal im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung, in welcher Form sie darauf pädagogisch reagieren will. Grundsätzlich besteht die

Möglichkeit, ein Ordnungsmaßnahmenverfahren gem. §§ 46, 47 BremSchulG einzuleiten, das als schwerwiegendste Folge zu einer Überweisung an eine andere Schule führen kann.

Ordnungsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nur dann getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist. Es geht in diesem Zusammenhang nie darum, eine Schülerin bzw. einen Schüler aufgrund eines gezeigten Fehlverhaltens zu bestrafen.

Ob die Schule ein solches Verfahren einleitet oder anderweitig pädagogisch tätig werden will, hängt dabei sehr stark vom jeweiligen *Einzelfall* ab: So kann es beispielsweise aus pädagogischer Sicht zweckmäßig sein, von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme abzusehen, wenn ein Schüler den erstmaligen Konsum von Drogen sofort zugibt und man anderenfalls das Vertrauensverhältnis zu ihm gefährden würde. Andererseits reduziert sich der Ermessensspielraum der Schule sehr stark, wenn es sich um ein wiederholtes Drogendelikt eines Schülers handelt.

Auf Drogendelikte, die sich im *Umfeld von Schulen* bzw. außerhalb der Schulzeit ereignen, dürfen Schulen nicht mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Ein außerschulisches Fehlverhalten liegt nur dann im Zuständigkeitsbereich der Schule, wenn das Verhalten nachweislich Auswirkungen auf die Unterrichts- und Erziehungsarbeit hat.

b) Information der Ortpolizeihörde

Während es für die Schulleitungen in der Stadtgemeinde Bremen² eine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei gibt, wenn sie Kenntnisse über den Besitz, den Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln erhalten, besteht in der Stadtgemeinde Bremerhaven *keine allgemeine Anzeigepflicht*.

Die Frage, ob die Polizei eingeschaltet werden soll, liegt somit ebenfalls im Verantwortungsbereich der Schulleitung bzw. des Schulleiters. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 1 BremSchulDSG ermessensleitend: Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen.

4. Umgang mit den jüngsten Vorfällen

Nach Bekanntwerden der jüngsten Vorfälle, bei denen 12 Schülerinnen und Schüler aus den weiterführenden Schulen durch den Konsum verunreinigter E-Zigaretten kurzfristig erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen erlitten hatten, wurden umgehend verschiedene Maßnahmen eingeleitet:

a) Schulumt

Die zuständigen Schulaufsichten haben gemeinsam mit dem Zentralelternbeirat der Stadt Bremerhaven (ZEB) einen *Eltern-/Schülerbrief* verfasst, in welchem noch einmal auf die erheblichen gesundheitlichen Gefahren dieser Suchtmittel hingewiesen und Beratungsangebote aufgezeigt wurden. Dieser Brief wurde an alle Lerngruppen der weiterführenden Schulen verteilt.

Ebenfalls wird von Seiten der Schulaufsichten das Thema „Suchtprävention“ in den regelmäßigen *Besprechungen mit den Schulleitungen* diskutiert und gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen weiterentwickelt.

b) Schulen

In den weiterführenden Schulen wurden unmittelbar nach Bekanntwerden der ersten Vor-

² Vereinbarung zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, dem Senator für Inneres und Sport und dem Senator für Verfassung und Justiz über die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaften im Bereich der Gewaltprävention an Schulen in der Stadtgemeinde Bremen, Juni 2013.

fälle die *Pausenaufsichten* intensiviert, um möglicherweise Täter feststellen zu können.

An einem Schulstandort der Sekundarstufe I konnte aufgrund des sehr professionellen Handels der Schulleitung ein Schüler auffindig gemacht werden, der einen Mitschüler ermutigte, die verunreinigten Suchtmittel zu konsumieren. Gegen diesen Schüler wurde ein *Ordnungsmaßnahmenverfahren* eingeleitet, welches mit einem Schulverweis verbunden war. Eine weitergehende Begleitung durch das ReBUZ wurde als nicht notwendig angesehen.

Seit Ende 2018 wird in Bremerhaven das Programm FreD von der AWO Bremerhaven als Modellprojekt, finanziert von der Sf GFV, durchgeführt. FreD bzw. „Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten“ ist ein bundesweit etabliertes standardisiertes und zertifiziertes Programm für Jugendliche im Alter von 14 bis ca. 21 Jahren, die Drogen konsumieren und damit polizeilich aufgefallen sind. Insbesondere soll hierbei die Gruppe Jugendlicher und Heranwachsender erreicht werden, deren Verfahren wegen Verstoßes nach § 31a Betäubungsmittelgesetz (voraussichtlich) eingestellt würde. Angeboten wird - nach einem "Intake-Gespräch" - ein achtstündiger Gruppen-Kurs zur Reflexion des eigenen Substanzkonsums. Die Themen der FreD-Kurse bestehen überwiegend aus Wissensvermittlung bzgl. der verschiedenen Suchtmittel, der Gefahren, den Symptomen einer Abhängigkeit; ebenso wird auf persönliche Gründe für den Konsum eingegangen und diese vorgestellt, einhergehend mit der Vermittlung von anderen Bewältigungsstrategien (z.B. im Umgang mit Einsamkeit, Langeweile, Trauer etc.). Außerdem werden die verschiedenen Rechtslagen bzgl. Drogen resp. des Drogenkonsums resp. - besitzes angesprochen. Abschließend wird das Hilfesystem in Bremerhaven präsentiert und aufgezeigt, wohin man sich bei verschiedenen Problemlagen wenden kann, um sich Hilfe zu organisieren und Unterstützung zu finden.

Das Projekt FreD wurde bei allen Netzwerkpartnern in Bremerhaven bekanntgemacht, um den Zugang für den betroffenen Personenkreis zu gewährleisten. Dazu gehören u.a. Polizei, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe, Gesundheitsamt, Kliniken, Ärzte, Kinder-Jugendlichenpsychotherapeuten, Präventionsrat, Schulen, Präventionsbüro für Schulen, Re-buz, Haus des Handwerks.

gez. Grantz
Oberbürgermeister